

Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



14. Jahrgang, Ausgabe 11/2016, 22. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Seite 2	Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 29.11.2016
Seite 2 – 4	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 12.12.2016
Seite 4 - 10	Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten
Seite 10 - 18	Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten
Seite 19 - 20	Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten
Seite 20	Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

NICHTAMTLICHER TEIL

Seite 20	Impressum
----------	-----------

Beginn des amtlichen Teils

I Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 29.11.2016 - öffentlicher Teil -

DS 204/2016/14-19

Der Hauptausschuss beschließt nachfolgende Sitzungstermine:

- 07. Februar 2017
- 28. März 2017
- 23. Mai 2017
- 27. Juni 2017
- 26. September 2017
- 21. November 2017

Ergebnis: einstimmig angenommen

7 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

II Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 12.12.2016 - öffentlicher Teil -

DS 153/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

AN 089/2016/14-19

1. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beruft Herrn Hendrik Reinhardt als sachkundigen Einwohner des Haushalts- und Finanzausschusses ab.
2. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beruft Herrn Björn Reinhardt, wohnhaft in 15366 Hoppegarten (OT Hönow), Klee-
weg 4, als sachkundigen Einwohner in den Haushalts- und Finanzausschuss.

Ergebnis: einstimmig angenommen

28 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

AN 090/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

Die auf der GV am 21.11.2016 beschlossene Änderung der Vereinsförderrichtlinie (AN 088/2016/14-19) tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

12 x ja; 15 x nein; 1 x enth.

AN 091/2016/14-19

1. Die Gemeindevertretung beruft Herrn Herbert Oelke als sachkundigen Einwohner im Haushalts- und Finanzausschuss mit Wirkung vom 12.12.2016 ab.

2. Die Gemeindevertretung beruft Herrn Heinz Köbke, wohnhaft in 15366 Hoppegarten OT Hönow, als sachkundigen Einwohner mit Wirkung vom 13.12.2016 in den Haushalts- und Finanzausschuss.

Ergebnis: einstimmig angenommen

28 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 153/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten“.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 191/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Beteiligung am Leit- und Informationssystem zur örtlichen Vernetzung von regionalen Leuchtturm- und Strategieprojekten innerhalb der Korrespondenzregion „IGA 2017– Gartennachbarn“ mit Anschluss an den Bezirk Marzahn-Hellersdorf (Wegeleitsystem).

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

16 x ja; 6 x nein; 6 x enth.

DS 194/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Lindenallee / Bahnhof Hoppegarten“ für das Flurstück 255 der Flur 6, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten. Die Planungs- und Durchführungskosten übernimmt der Vorhabenträger.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

21 x ja; 7 x nein; 0 x enth.

DS 197/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Tierausbildungsstätte Alte Berliner Straße“ (Anlage 01: Planzeichnung (Stand Oktober 2016) und Anlage 02: Begründung mit Umweltbericht (Stand Oktober 2016)).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

20 x ja; 5 x nein; 3 x enth.

DS 198/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

1. die während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Einwendungen und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplans "Lindenallee 4" gemäß der beigefügten Unterlage (Anlage 01, Stand Oktober 2016) abzuwägen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bürger und die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan "Lindenallee 4" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A, Stand Oktober 2016, Anlage 02) und den textlichen Festsetzungen (Teil B, Stand Oktober 2016, Anlage 02) als Satzung. Die Begründung (Stand Oktober 2016, Anlage 03) wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

21 x ja; 6 x nein; 1 x enth.

DS 199/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der im Anhang dargestellten Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 200/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten gemäß Anlage.

Ergebnis: einstimmig angenommen

27 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 203/2016/14-19

Hiermit erklärt die Gemeinde Hoppegarten, dass entsprechend § 27 Abs. 22 UStG n. F. für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen sollen. Uns ist bekannt, dass die Erklärung für alle Tätigkeitsbereiche der Gemeinde Hoppegarten gilt und nur mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden kann.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

25 x ja; 1 x nein; 2 x enth.

DS 205/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt eine Zuwendung an den Schützenverein Hönow e.V. in Höhe von 8.851,73 € für die Erneuerung der Trainingsanlage im Vereinsobjekt Dorfstraße 42 in 15366 Hoppegarten. Die Zuwendung wird abweichend von den Punkten 3.3 und 5.2 der Richtlinie zur Förderung von Vereinen in den Bereichen Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Hoppegarten vom 30.09.2015 als bilanzfähige Investitionsmaßnahme mit einer Förderhöhe von 82 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

24 x ja; 0 x nein; 3 x enth. (1 GV hat an der Abstimmung nicht teilgenommen)

DS 206/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Baumaßnahme „Gestaltung der Freianlagen Park zwischen Kaiserbahnhof und Rennbahn“ an den Bieter Gewässer- und Landschaftsbau GmbH.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

17 x ja; 4 x nein; 7 x enth.

DS 208/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den erweiterten Stellenplan 2016.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

28 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

III Bekanntmachungen

Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten

Auf Grund des § 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08 S. 202, 207) und § 2, § 4, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Gemeindesaal ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Er steht insbesondere für verwaltungsinterne, aber auch für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Eigentümer des Gemeindesaales ist die Gemeinde Hoppegarten. Zum Gemeindesaal gehören die Nebengelasse wie Foyer, Küche und Sanitärbereiche sowie der Innenhof (Gemeindesaal) (Anlage 3). Die Nutzungssatzung regelt die Nutzung des Gemeindesaals auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Nutzungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im Gemeindesaal ist rechtzeitig vor der geplanten Nutzung bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich II, bzw. - soweit hiermit beauftragt - bei der zuständigen Hausverwaltung zu stellen. Ein Anspruch auf Zustimmung zur Nutzung besteht nicht. Sie wird nur im Rahmen freier Kapazitäten gewährt und wenn die beantragte Nutzung dem gemeindlichen Interesse nicht entgegensteht. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Anmeldungen gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität (Tag der Antragstellung). Bei mehreren Anmeldungen auf denselben Termin erfolgt die Auswahl wie nachfolgend: Veranstaltungen der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie dann Vereine und Bürger der Gemeinde vor allen anderen Nutzern. Die Entscheidung obliegt hierbei der Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor Beginn der Nutzung wird zwischen dem Nutzer und der Gemeinde Hoppegarten (Gemeinde) eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen. Diese Verpflichtung entfällt bei der Nutzung durch die Gemeinde, Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse.

(3) Mit der Nutzungsvereinbarung geht der Nutzer ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis ein. Die Nutzungs- und Hausordnung des Gemeindesaales ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und einzuhalten. Eine Änderung des vereinbarten Nutzungszwecks ist - wie auch die Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte - ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

(4) Die Nutzungsvereinbarung kann widerrufen oder versagt werden, wenn:

- die Nutzung dem gemeindlichen Interesse entgegensteht oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass während der Veranstaltung vom Nutzer oder Teilnehmern der Veranstaltung Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden,
- die Zahlung der Nutzungsgebühr und der Kautions nicht fristgerecht erfolgt ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung und/oder die Hausordnung verstoßen wird oder in der Vergangenheit verstoßen wurde,
- der Inhaber der Genehmigung die Räumlichkeiten ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt oder in der Vergangenheit überlassen hat,
- bei Vermietung an politische Parteien, die Zielsetzungen verfolgen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, das Bestehen und die Sicherheit des Bundes und der Länder gerichtet sind.

§ 3

Sicherheitsvorschriften

Die Nutzung des Gemeindesaales über die zugelassene Höchstbesucherzahl von 199 Personen hinaus ist unzulässig. Bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Auflagen der Gemeinde sind zu beachten. Für die Nutzung des Gemeindesaales gelten im Übrigen die Bestimmungen der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV). Die Überlassung befreit nicht von der Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen und der Zahlung der damit verbundenen Gebühren bzw. Entgelte.

§ 4

Haftung/Versicherung

(1) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten im Gemeindesaal in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Ausstattungen nicht genutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet unabhängig vom Verursacher für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Ausstattungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen. Parallele Ansprüche gegen den Schädiger bleiben unberührt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Die Gemeinde erhebt vorab für Veranstaltungen im Saal eine Kautions für eventuell entstehende Schäden.

(4) Für Garderobe, Geld und/oder Wertsachen sowie für selbsteingebrachte Gegenstände haftet der Nutzer selbst. Er stellt die Gemeinde von eventuellen Entgeltansprüchen Dritter einschließlich möglicher GEMA-Ansprüche frei.

(5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge bzw. Zugangswege zu den Räumen und Anlagen stehen. Unberührt bleibt die Haftung für vorsätzlich verursachte Schäden.

(6) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(7) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Zum Vertragsabschluss bzw. zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlungen nachzuweisen.

§ 5

Verhaltensregeln

Die Nutzer des Gemeindesaales haben sich rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was den Ablauf von Veranstaltungen oder Nutzungen oder andere Benutzer stört. Dem Charakter des Nutzungsgegenstandes als Gemeindesaal ist Rechnung zu tragen. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Das Verhalten hat sich im Übrigen nach der Nutzungs- und Hausordnung zu richten, die Anlage dieser Satzung ist (Anlage 2). Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Nutzer verantwortlich.

§ 6

Rechte der Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde

- (1) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen der Nutzer jederzeit gestattet.
- (2) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, entsprechend den Bestimmungen geltender Sicherheitsvorschriften dieser Nutzungssatzung und der Nutzungs- und Hausordnung, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Schwere oder wiederholte Übertretungen berechtigen die Gemeinde, die Nutzungsgenehmigung umgehend zu entziehen und künftige Nutzungsanträge abzulehnen.

§ 7

Gebühren

Die Erhebung von Nutzungsgebühren erfolgt nach der Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten, die Anlage dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 13.12.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Nutzungssatzung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten vom 12.12.2016 im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 14. Jahrgang, Ausgabe 11/2016 an.

Hoppegarten, 13.12.2016

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Anlage 1

Nutzungsgebührenordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Hoppegarten

§ 1

Anwendungsbereich

Der Gemeindesaal ist eine der Allgemeinheit dienende öffentliche Einrichtung. Eigentümer des Gemeindesaales ist die Gemeinde Hoppegarten (im weiteren Gemeinde genannt). Zum Gemeindesaal gehören die Nebengelasse wie Foyer, Küche, Sanitärbereiche und der Innenhof mit den vertraglich festgelegten Flächen (im weiteren Gemeindesaal genannt). Für die Nutzung des Gemeindesaales werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Ausgenommen sind hiervon Veranstaltungen der Gemeinde, der Gemeindeverwaltung einschließlich der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Die Nutzungsgebührenordnung regelt die Entgelterhebung des Gemeindesaales auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

§ 2

Abgegoltene Kosten

- (1) Mit der Nutzungsgebühr sind die üblichen Kosten für Bewirtschaftung, Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der benutzten Räumlichkeiten und deren Ausstattung einschließlich der Nutzung der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten.
- (2) In der Nutzungsgebühr für die Räumlichkeiten nach § 6 I und II sind Auf- und Abbauarbeiten für die Bestuhlung und der Bühne enthalten.
- (3) In der Nutzungsgebühr für die weitergehenden Leistungen nach § 6 IV ist bei den Leistungen 1- 2 die Einweisung in die Bedienung der technischen Ausstattung enthalten.
- (4) Musikübertragungen oder -aufführungen sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden. Er trägt als Veranstalter die GEMA-Gebühren.

(5) Erfordert die verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe der für die Gemeinde entstehenden zusätzlichen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 5 % erhoben.

§ 3

Schuldner der Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Nutzer).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Zahlung der Nutzungsgebühr

(1) Die Nutzungsgebühr sowie die Kautions sind eine Woche vor der Veranstaltung fällig; maßgeblich ist hierbei die Wertstellung auf dem zur Zahlung angegebenen Konto.

(2) Kosten, deren Höhe erst nach der Veranstaltung ermittelt werden können, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind mit einer Frist von zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.

(3) Die Kautions wird nach erfolgter beanstandungsfreier Abnahme nach der Veranstaltung zurückgezahlt.

(4) Absagen haben schriftlich zu erfolgen. Für Absagen bereits verbindlich angemeldeter Raumzeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	20% der Kosten	50% der Kosten	100% der Kosten
Gemeindesaal	4 Wochen	2 Wochen	1 Woche (vor der geplanten Veranstaltung)

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Schulen und Kindertagesstätten in gemeindeeigener Trägerschaft können den Gemeindesaal inklusive der Technik unentgeltlich nutzen, sofern die Nutzung nicht mit einem finanziellen Erlös (Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengeldern o. ä.) verbunden ist.

(2) Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren sowie deren Übungs- oder Kursleiter aus ortsansässigen Vereinen bzw. aus langjährig in der Gemeinde Hoppegarten tätigen Vereinen mit überwiegend Hoppegartner Mitgliedern bzw. Hoppegartner Benutzern ist die Nutzung des Gemeindesaales zu 50% kostenfrei, sofern die Nutzung nicht mit einem finanziellen Erlös (Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengeldern o. ä.) verbunden ist.

(3) Über eine darüber hinausgehende Befreiung von Nutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Vorfeld auf Antrag. Der Hauptausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall oder für im Voraus bestimmte Fälle auf den Bürgermeister übertragen.

(4) Ist die Nutzung des Gemeindesaals für den Nutzer mit einem finanziellen Erlös (Eintrittsgeld) verbunden, so verpflichtet sich der Nutzer einer Person, die einen Schwerbehinderten begleitet (Assistenz) kostenfreien Eintritt zu gewähren, sofern der begleitete Schwerbehinderte in seinem Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen B (Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) eingetragen hat.

§ 6

Gebührentarif

Für die Nutzung von Räumlichkeiten und von weitergehenden Leistungen im Gemeindesaal werden entsprechend der Nutzungsart je angefangener Nutzungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten folgende Nutzungsgebühren erhoben:

I. Nutzung für unentgeltliche Veranstaltungen mit der Nutzungsart – öffentliche oder geschlossene Veranstaltung (ohne finanziellen Erlös)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Stunde	25,00 €	ab 2. Stunde	10,00 €
-----------	---------	--------------	---------

II. Nutzung für entgeltliche Veranstaltungen mit der Nutzungsart – öffentliche Veranstaltung (mit finanziellem Erlös z.B. Eintritt, Teilnahme- oder Standgebühren, Spendengelder o. ä.)

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Stunde	75,00 €	ab 2. Stunde	30,00 €
-----------	---------	--------------	---------

Für Vor- und Nachbereitungszeiten (Bühnenproben, „Warmingen“, Technikcheck), soweit diese außerhalb der Nutzungszeit liegen, werden Gebühren wie unter § 6 I. zu 50% erhoben.

III. Für weitergehende Leistungen werden gesondert wie folgt Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Tontechnik im Saal	pro Stunde	10,00 €
2. Nutzung des Beamers im Saal	pro Stunde	5,00 €
3. Nutzung von Geschirr und Gläsern		30,00 €
4. Nutzung von Müllbehälter	pro Stück	20,00 €
5. Nutzung des Flügels		50,00 €

6. Stimmen des Flügels

80,00 €

Die Einweisung in die Bedienung der Tontechnik und des Beamers im Saal erfolgt ausschließlich durch einen hauseigenen Techniker.

Die Gemeinde erhebt vorab für Veranstaltungen im Gemeindesaal eine Kautionshöhe von € 200,00 bis 400,00 für eventuell entstehende Schäden. Die Höhe richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Diese steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung bzw. -sofern übertragen - im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Hausverwaltung. Die Kautionshöhe ist vor der Veranstaltung bei der zuständigen Hausverwaltung zu hinterlegen und wird nach Veranstaltungsende, wenn die Abnahme der Räume beanstandungsfrei erfolgte, zurückgezahlt.

§ 8

Mahnung und Beitreibung

Die bei der Mahnung und der Beitreibung entstandenen Gebühren und die zusätzlich entstandenen Verwaltungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Fassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Kostenordnung.

Anlage 2

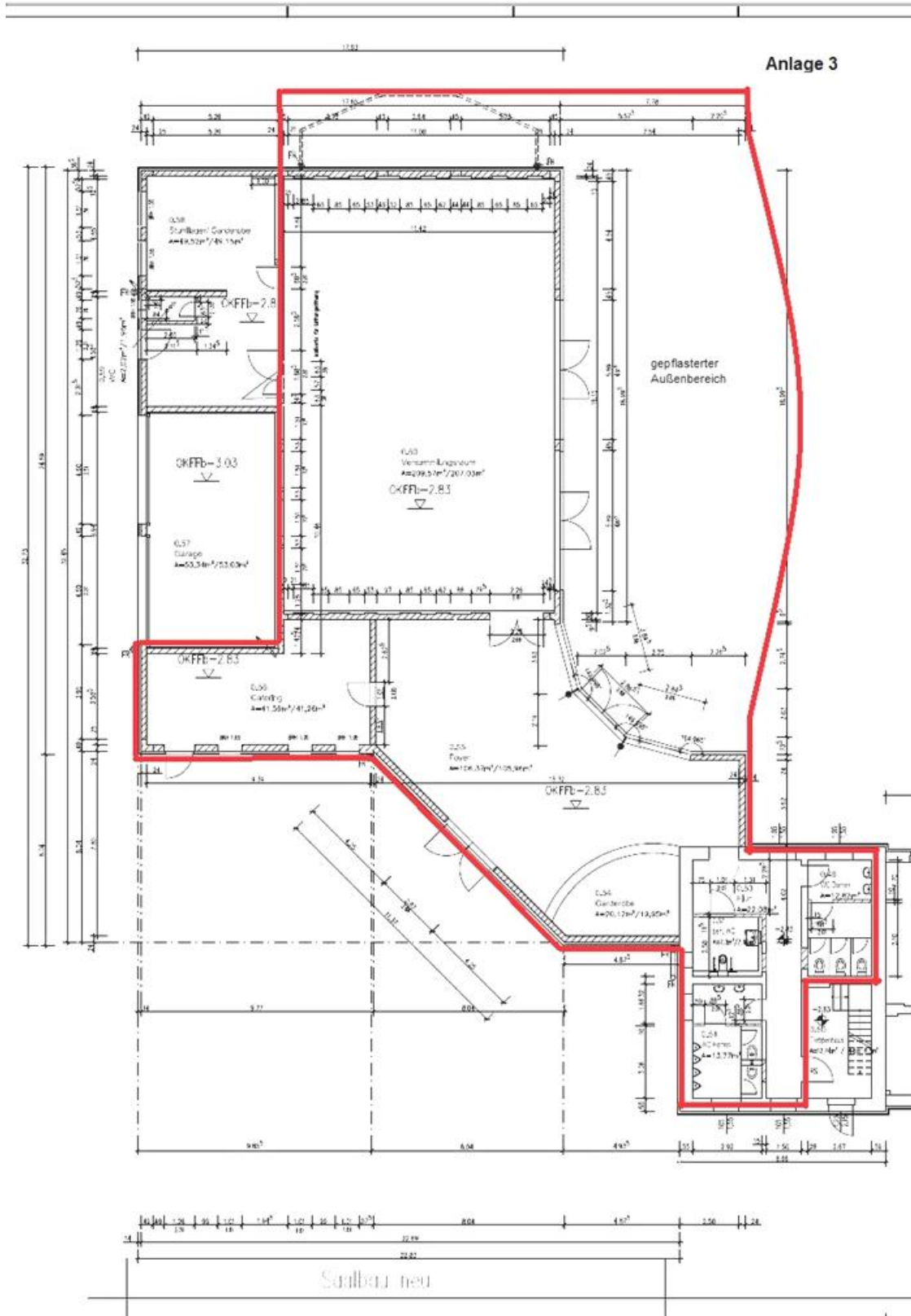
Nutzungs- und Hausordnung des Gemeindesaals der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeinde Hoppegarten ist Eigentümerin des Gemeindesaals.

Die folgende Nutzungs- und Hausordnung soll einen reibungslosen Betrieb für alle Nutzer sicherstellen. Sie dient der Regelung zur Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten des Gemeindesaals. Wir erwarten die Einhaltung der Hausordnung, einen respektvollen Umgang mit den übrigen Nutzern und einer pfleglichen Behandlung der Räume und Einrichtungen.

- (1) Die Übergabe der Nutzungsgegenstände an den Nutzer werden am Beginn der Nutzungszeit im Übergabeprotokoll festgehalten und am Ende der Nutzungszeit durch ein Übernahmeprotokoll übernommen. Der Nutzer prüft die Beschaffenheit zusammen mit der übergebenden Person und wird in die Einrichtung und Geräte eingewiesen. Zur Vermeidung von unnötigen Personalkosten erfolgt die Rücknahme regelmäßig am darauffolgenden Werktag bis 10:00 Uhr in Absprache mit der Gemeindeverwaltung bzw. – soweit erfolgt – mit der von ihr beauftragten Hausverwaltung. Auf dem Nutzer bekannte eingetretene Schäden ist durch diesen hinzuweisen.
- (2) Der Gemeindesaal ist in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Dies beinhaltet das Entfernen aller angebrachter Dekoration sowie die Übergabe im besenreinen Zustand. Grobe Verschmutzungen sind sofort zu entfernen. Anfallender Müll oder Reste sind in dem bereitgestellten Müllbehälter und keinesfalls in den auf dem Grundstück stehenden Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) Dekorationen an den Wänden dürfen nur mittels der dafür vorgesehenen Halterungen vorgenommen werden. Die Decken dürfen nicht für die Befestigung von Gegenständen oder Dekorationen genutzt werden. Der Nutzer haftet – unabhängig vom Verursacher – für sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die von ihm oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung vorgenommen werden, wie auch für Verschlechterungen der Mietsache. Er trägt die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen den bauordnungsrechtlichen und brand-schutztechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- (4) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf im Gemeindesaal und auf dem ihn umgebenden Gelände bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis kann die Gemeinde ein nach freiem Ermessen bestimmtes besonderes Entgelt verlangen.
- (5) Der Nutzer hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeindesaal nebst angrenzenden Räumen nach Beendigung der Veranstaltung umgehend geräumt bzw. verlassen wird. Für Beginn und Ende der Veranstaltung ist die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit maßgeblich.
- (6) Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Licht abzuschalten, sind die Fenster zu schließen und die Türen abzusperrern. Elektrische Geräte sind grundsätzlich abzuschalten.
- (7) Das Inventar darf nicht aus dem Gemeindesaal entfernt werden.
- (8) Die Ausstattungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung an den dafür vorgesehenen Platz aufzuräumen und bei Verschmutzung zu säubern.
- (9) Das Rauchverbot im Gemeindesaal und den angrenzenden Räumen ist zwingend zu beachten.
- (10) Tiere dürfen nicht ins Haus genommen werden.
- (11) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht und besonders feuergefährlichen Stoffen ist nicht gestattet; ebenso ist das Abbrennen von Saalfeuerwerk bzw. die Verwendung von Tischfeuerwerk oder sonstigem Konfetti bereits aus schadensrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- (12) Die Rettungswege im Gebäude müssen während der Veranstaltungen freigehalten werden. Während der Nutzung des Gemeindesaals müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen und jederzeit zugänglich sein.

- (13) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der Gemeinde sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- (14) Die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes zum Schutz vor Lärmbelästigung sind einzuhalten. Weiterhin dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Verstöße gegen die vorgenannten Punkte können gemäß jeweils geltender Fassung des Landesimmissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei Überschreitungen behält sich die Gemeinde das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadenersatzansprüche treffen den Nutzer.



Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 14.12.2016

Aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI S. 286) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI I S. 174) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBI I S. 226) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in der Sitzung am 12.12.2016 die Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Beschaffenheit von Särgen
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausgrabungen / Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht, allgemeine Regelungen
- § 13 Nutzungsrecht bei Reihengrabstätten
- § 14 Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 16 Ablauf Ruhezeit/ Erlöschen des Nutzungsrechts

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Grabmale
- § 18 Grabstättenmaße
- § 18a Grabstätteneinfassungen
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Anlieferung
- § 21 Standsicherheit der Grabmale und der baulichen Anlagen
- § 22 Unterhaltung der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen
- § 23 Entfernung / Beräumung

VI. Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Erstherrichtung
- § 25 Gestaltungs-/ Pflegegrundsätze
- § 26 Vernachlässigung

VII. Benutzung der Trauerhalle

- § 27 Durchführung von Trauerfeiern

VIII. Schlußvorschriften

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren
- § 30 Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Bestehende Rechte
- § 33 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten

1. Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten - Rudolf-Breitscheid-Str. 1 A
2. Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten - Rudolf-Breitscheid-Str. 1
3. Ortsteil Hönow – Thälmannstr. 71.

§ 2

Friedhofszweck

1. Die unter § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten.
2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hoppegarten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
3. Für die Bestattung auf dem Friedhof Rudolf-Breitscheid-Straße 1A ist wegen der begrenzten Aufnahmemöglichkeit die Annahme von Bestattungen auf Mitglieder der evangelischen Kirche oder Angehörige einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörende Religionsgemeinschaft beschränkt.
4. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
April bis September 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Oktober bis März 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
2. Die Gemeinde Hoppegarten kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Am Eingang des Friedhofs wird auf das Betretungsverbot hingewiesen.
3. Bestattungen / Beisetzungen finden montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt. 14.00 Uhr ist der Beginn der letzten Bestattung / Beisetzung.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Friedhofsbesucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals bzw. der beauftragten Verwaltungsmitarbeiter sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof zeitweilig und bei Wiederholungen auch dauerhaft verwiesen werden.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder fremde Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten;
 - b. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;
 - c. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, welche mit einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine geführt werden;
 - d. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrräder) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof. Das Befahren mit PKW aus gesundheitlichen Gründen kann in Ausnahmefällen durch die Gemeinde Hoppegarten gestattet werden.
 - e. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Gewerbliche Dienste anzubieten sowie Druckschriften zu verteilen;
 - f. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung ruhestörende Arbeiten auszuführen;
 - g. zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern.

§ 5

Gewerbliche Betätigung

1. Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof die vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Hoppegarten.
2. Die Zustimmung ist Gewerbetreibenden zu erteilen, die
 - a. in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;

- b. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige oder vergleichbare Sicherheit nachweisen können.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende verrichten ihre Arbeit in Anwendung der anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst unter Beachtung der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) sowie unter Beachtung der jeweils gültigen rechtsverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Anleitungen (TA-Grabmahl).
 4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an der Stelle gelagert werden, an der sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 5. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ist den Gewerbetreibenden zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur auf den Hauptwegen und nur bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t gestattet.

III. Bestattungs- / Beisetzungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

1. Bestattungen / Beisetzungen sind nach Beurkundung des Sterbefalles unverzüglich bei der Gemeinde Hoppegarten anzumelden. Bei der Anmeldung sind der Bestattungsschein und die Sterbeurkunde vorzulegen. Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. In Abstimmung mit dem Beisetzungspflichtigen und der Gemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung vereinbart.
3. Das Offenlassen bzw. das Öffnen des Sarges während der Bestattungsfeierlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 7

Beschaffenheit von Särgen

1. Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Haltbarkeit der Säрге soll die Ruhefrist nicht überschreiten.
2. Säрге sollen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies der Gemeinde Hoppegarten bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Gemeinde Hoppegarten ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 Meter bzw. bis zur Oberkante der Urne mindesten 0,50 Meter.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.
4. Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden. Der ursprüngliche Zustand wird durch die Gemeinde nach der Bestattung wieder hergestellt.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für alle Grabstätten 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit verbleiben noch vorhandene Überreste und Aschereste, auch bei neuer Bestattung bzw. Verleihung eines neuen Nutzungsrechts, in der Grabstelle.

§ 10

Ausgrabungen / Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen sind nur zuzulassen, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Wichtige Gründe, die eine Umbettung rechtfertigen, sind insbesondere:
 - die Zusammenlegung eines verstorbenen Ehepaares
 - die Zusammenlegung mehrerer verstorbener Familienangehöriger aus verschiedenen Grabstätten.

3. Alle Ausgrabungen / Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen mit Zustimmung der Verfügungsberechtigten. Dem Antrag auf Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

Ausgrabungen / Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monate nach der Bestattung sind unzulässig, es sei denn, sie sind richterlich angeordnet.

4. Ausgrabungen / Umbettungen von Leichen werden durch ein vom Antragsteller beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Den Zeitpunkt der Ausgrabung / Umbettung bestimmt die Gemeinde Hoppegarten. In der Zeit vom 1.4. bis 30.9. erfolgt keine Ausgrabung / Umbettung von Leichen (Särgen), es sei denn sie ist richterlich angeordnet.
5. Ausgrabungen / Umbettungen von Urnen werden von der Gemeinde Hoppegarten durchgeführt. Urnenausgrabungen / -umbettungen sind ganzjährig außerhalb der Frostperiode möglich.
6. Ausgrabungen / Umbettungen aus den Urnengemeinschaftsanlagen sind unzulässig.
7. Mit der Umbettung wird die Ruhezeit nicht unterbrochen.
8. Den Ersatz der Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung / Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Darüber hinaus haben sie die Gebühr für die Umbettung zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Hoppegarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Erdreihengrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen

§ 12

Nutzungsrecht, allgemeine Regelungen

1. An Reihen- und Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht am Tag der Bestattung / Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugewiesen. Über den Erwerb erhält der Berechtigte eine Nutzungsurkunde.
2. Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte sowie zur Sicherstellung der Standfestigkeit der darauf befindlichen Grabmale.
3. Der Nachfolger im Nutzungsrecht soll mit Beginn des Nutzungsrechts der Gemeinde Hoppegarten gegenüber, seine Zustimmung zum Eintritt in das Nutzungsrecht schriftlich erklären. Im Falle des Eintritts der Nachfolge ist dies der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich anzuzeigen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über;
 - a. auf den Ehegatten
 - b. auf die Kinder
 - c. auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter
 - d. auf die Eltern
 - e. auf die Geschwister
 - f. auf die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - g. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben. Kommt für die Nachfolge im Nutzungsrecht eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der Jüngeren vor. Tritt keine Person gem. Buchstabe a) bis g) in das Nutzungsrecht ein, wird keine weitere Bestattung / Beisetzung auf dieser Grabstätte durchgeführt.
4. Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift der Gemeinde Hoppegarten unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Nutzungsrecht bei Reihengrabstätten

1. Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge mit einem Verstorbenen belegt werden. Die Festlegung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

2. Bei Erd- und Urnenreihengrabstätten ist eine Verlängerung der Nutzungszeit nicht möglich. Pro Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Asche beigesetzt werden.
3. Soweit die Umbettung auf eine andere Stelle des Friedhofs erfolgt, verlängert sich das Nutzungsrecht nicht.

§ 14

Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten

1. Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen. Zusätzlich zu jeder Erdbestattung dürfen bis zu zwei Aschen, bei Doppelwahlgrabstätten bis zu vier Aschen, beigesetzt werden.
2. Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen. Bei einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
3. Bei Erd- und Urnenwahlgrabstätten kann die Lage des Grabes innerhalb der für die Bestattungsart festgelegten Grabfelder im Benehmen mit der Gemeinde Hoppegarten gewählt werden.
4. Eine Bestattung / Beisetzung in einer Wahlgrabstätte darf nur stattfinden, wenn die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist und ein neues Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
5. Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
6. Der Nutzungsberechtigte an Erd- bzw. Urnenwahlgrabstätten hat darüber hinaus das Recht:
 - das Nutzungsrecht für mindestens 5 und maximal 20 Jahre zu verlängern;
 - in der Wahlgrabstätte selbst bestattet / beigesetzt zu werden oder einen anderen Verstorbenen zu bestatten / beizusetzen;
 - einen Nachfolger zum Eintritt in das Nutzungsrecht zu bestimmen.

§ 15

Urnengemeinschaftsanlagen

1. In Urnengemeinschaftsanlagen werden Aschen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Es bestehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten:
 - a) Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung (anonym)
 - b) Grabstätten mit einem Grabmal (Stele), auf dem die Namen angebracht werden.
2. Wird eine Beisetzung nach § 15 Abs. 1 lit. b) gewählt, so veranlasst die Gemeinde Hoppegarten die Gravur. Es besteht kein Recht auf Festlegung der Schriftart, den Zeitpunkt der Gravur o.ä. durch den Nutzungsberechtigten. Die Gravuren werden von der Gemeinde Hoppegarten mindestens zweimal jährlich veranlasst.
3. Die Urnengemeinschaftsanlagen werden durch die Gemeinde Hoppegarten gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Ein Betreten der Urnengemeinschaftsanlage (außer an der vorgesehen Fläche zur Ablage von Blumenschmuck) ist nur für die Mitarbeiter der Verwaltung zur Pflege der Gemeinschaftsanlage gestattet.
4. Aus den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt keine Ausgrabung oder Umbettung.

§ 16

Ablauf der Ruhezeit / Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn
 - a. die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann,
 - c. keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung oder Beisetzung dessen Übernahme erklärt.
2. Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung des ablaufenden Jahrgangs am öffentlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Friedhofs hin. Die Bekanntmachung erfolgt zu Beginn des neuen Kalenderjahres.
3. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte binnen 3 Monaten zu beräumen. Die Frist zur Beräumung beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs.
4. Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes nach § 16 Abs. 1 b) und c) erfolgt keine Gebührenerstattung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17

Grabmale

1. Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden und sind innerhalb der Grabeinfassung aufzustellen.
3. Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, Grabmale können in Form und Größe unterschiedlich sein, sie sind der Größe der Grabstätte entsprechend zu gestalten.
4. Als bauliche Anlagen im Sinne der Satzung werden Einfassungen, Abdeckungen, Platten u.ä. verstanden.

§ 18

Grabstättenmaße

Als Höchstmaß sind zulässig für:

- a) Grabstätten für Erdbestattungen 2,50 m x 1,30 m
- b) Urnenreihengrabstätten 0,50 m x 0,50 m
- c) Urnenwahlgrabstätten 1,00 m x 1,00 m

§ 18 a

Grabstätteneinfassungen

1. Die Größe der Grabstätten wird durch die Gemeinde Hoppegarten an den Eckpunkten gekennzeichnet. Einfassungen können aus Natur- oder Kunststein gefertigt werden und muss die Größe der Grabstätte begrenzen.
2. Die Stärke der Einfassungen muss gem. der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerkes für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten.
2. Den Anträgen ist der Grabmalentwurf mit der Ansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form sowie der Angaben der Schriftart, der Symbole und des Textes beizufügen. Ausführungszeichnungen bzw. Fotos sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 20

Anlieferung

Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Hoppegarten vor Ort der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 21

Standicherheit der Grabmale und der sonstigen baulichen Anlagen

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerkes für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Ist dieser gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
2. Nach der Beendigung der jährlichen Frostperiode wird durch die Gemeinde Hoppegarten eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale durchgeführt. Über diesen Termin wird im Schaukasten des Friedhofs vier Wochen vorher hingewiesen.
3. Die Nutzungsberechtigten werden im Schaukasten über das Ergebnis der Prüfung informiert. Diese Information enthält die Aufforderung an die Nutzungsberechtigten, die Standicherheit der nicht standsicheren Grabmale binnen 4

Wochen ab Aushang herzustellen und die Standsicherheits-herstellung der Gemeinde nachzuweisen. Nicht standsichere Grabmale werden vor Ort gekennzeichnet. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde Hoppegarten auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

4. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Kennzeichnung und Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Gemeinde Hoppegarten ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 23 Entfernung / Beräumung

1. Erfolgt auf einer teilbelegten Grabstätte eine Nachbelegung, hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung der Bepflanzung und bei Notwendigkeit des Grabmals und der Einfassung auf seine Kosten, zu veranlassen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sowie der Grabschmuck (auch Pflanzungen) zu entfernen. Durch die Entfernung entstehende Schäden sind durch den Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, werden sie durch die Gemeinde Hoppegarten auf Kosten des Nutzungsberechtigten behoben.
3. Ist die Beräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung des Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt, wird die Grabstätte von der Gemeinde Hoppegarten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten abgeräumt und die bauliche Anlage/Pflanzen entsorgt. Eine Aufbewahrungspflicht der baulichen Anlagen oder Pflanzen besteht für die Gemeinde Hoppegarten nicht. Jegliche Pflanzen und Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von dem Berechtigten nicht fristgerecht nach Ablauf des Nutzungsrechts abgeräumt werden.
4. Soweit witterungsbedingt eine Beräumung fristgemäß nicht erfolgen konnte, verlängert sich die Frist zur Beräumung auf vier Wochen nach Ende der Frostperiode, soweit dieser Zeitpunkt später liegt.

VI. Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Erstherrichtung

1. Die Erstherrichtung (Abtransport überflüssiger Erde, Andecken von Boden) erfolgt drei Monate nach der Bestattung ausschließlich der Frostperiode. Nach der Erstherrichtung entstehende Erdabsenkungen hat der Nutzungsberechtigte innerhalb von vier Wochen auf seine Kosten aufzufüllen.
2. Nach der Erstherrichtung der Erdgrabstätten bzw. nach dem Abräumen des Grabschmucks von Urnengrabstätten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch zu gestalten.

§ 25 Gestaltungs-/Pflegergrundsätze

1. Die Grabstätten sind gärtnerisch zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage bewahrt und die Andacht nicht gestört wird.
2. Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege und von chemischen Mitteln zur Grabsteinsäuberung sind nicht gestattet.
3. Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätte und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen ist auf die Höhe der Grabsteine zu begrenzen, wobei eine maximale Höhe von 50cm für die Pflanzen nicht überschritten werden darf, unabhängig von der Höhe des Grabsteins. Für die Bepflanzung nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Das Aufstellen von Bänken ist nicht gestattet.
4. Verwelke Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an die dafür vorgesehenen Plätze abzulegen. Schalen, Vasen, Pflegewerkzeuge und Gießkannen sind nur auf den zur Grabstätte gehörenden Flächen abzustellen. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichte, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind durch den Nutzungsberechtigten vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
5. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde Hoppegarten.

§ 26**Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte binnen einer Frist von 8 Wochen in Ordnung zu bringen. Die Frist beginnt mit der Aufforderung durch die Gemeinde Hoppegarten, welche im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs bekannt gemacht wird.
2. Reihen- und Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Hoppegarten nach Ablauf der Frist nach Abs. 1 auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen (einschließlich der Grabmale und der anderen baulichen Anlagen) und Rasen säen lassen und ihm dadurch das Nutzungsrecht entziehen.
3. Für Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde Hoppegarten nach Fristablauf gem. Abs. 1 das Recht auf weitere Bestattungen / Beisetzungen und nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung / Beisetzung das gesamte Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes nach § 26 Abs. 2 Satz 2 bzw. vor dem Einebnen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 ist der jeweilige Nutzungsberechtigte einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Es ist ihm mitzuteilen, dass er bei einem Entzug des Nutzungsrechtes die anfallenden Kosten zu tragen hat. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende Information im Schaukasten des Friedhofs zu erfolgen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Bescheid.

VII. Benutzung der Trauerhalle**§ 27****Durchführung von Trauerfeiern**

1. Trauerfeiern können in der Trauerhalle und am Grab abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
3. Sargfeiern werden nur in der Trauerhalle durchgeführt.
4. Werden bei einer Urnenbeisetzung die Trauerfeier und die Beisetzung getrennt durchgeführt, kann die Urne am Tag der Beisetzung gebührenfrei in
5. der Trauerhalle aufgestellt werden, wenn für die Trauerfeier die Trauerhalle genutzt wurde.
6. Die Zeit für die Trauerfeier ist auf 30 Minuten begrenzt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten.
7. An der Grabstätte ist die Benutzung technische Hilfsmittel zur Schallverstärkung und Musikwiedergabe untersagt.
8. Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten und sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden.

VIII. Schlußvorschriften**§ 28****Haftung**

Die Gemeinde Hoppegarten haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hoppegarten bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von durch Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde entstandenen Schäden.

§ 29**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten und der darauf befindlichen Einrichtungen sowie für erbrachte Leistungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten. Für Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 30**Bekanntmachungen auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten**

Zusätzlich zu den Bekanntmachungen im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs kann die Gemeinde Hoppegarten diese auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten einstellen. Dies betrifft insbesondere die Informationen zur Standsicherheit der Grabmale und der Aufforderung gem. § 26. Der Datenschutz ist zu beachten. Soweit sich die Gemeinde Hoppegarten hierfür entscheidet, hat sie alle im jeweiligen Schaukasten erfolgten Bekanntmachungen auf der Homepage einzustellen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass die Gemeinde Hoppegarten sich für die Einstellung auf der Homepage entscheidet.

§ 31**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen

- § 4 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - § 4 Abs. 3a den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie fremde Grabstätten oder Grabeinfassen betritt;
 - § 4 Abs. 3b Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Plätze ablagert;
 - § 4 Abs. 3c andere Tiere als Hunde mitbringt oder Hunde nicht an der Leine führt;
 - § 4 Abs. 3d die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Gemeinde Hoppegarten und der zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof;
 - § 4 Abs. 3e Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet sowie Druckschriften verteilt;
 - § 4 Abs. 3f an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung / Beisetzung ruhestörende Arbeiten ausführt;
 - § 4 Abs. 3g lärmt, spielt, lagert;
 - § 5 Abs. 1, 3 und 4 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen den Auflagen der Zustimmung tätig wird oder Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
 - § 10 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten vornimmt, es sei denn, sie ist richterlich angeordnet;
 - § 18a Kunststoffe als Einfassung verwendet;
 - § 19 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 - § 21 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;
 - § 22 Abs. 1 Grabmale nicht dauernd im verkehrssicheren Zustand hält;
 - § 24 Abs. 1 die Grabstätte bei Absenkungen nicht fristgemäß auffüllt;
 - § 24 Abs. 2 die Grabstätte nicht innerhalb von 6 Monaten gärtnerisch gestaltet;
 - § 25 Abs. 1 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß gestaltet oder pflegt;
 - § 25 Abs. 3 die Grabstätte entgegen den Festlegungen gestaltet;
 - § 27 Abs. 7 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde Hoppegarten durchführt;
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einem Bußgeld zwischen 5,00 und 1.000,00 Euro geahndet werden.
 3. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten.

§ 32 Bestehende Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Gemeinde Hoppegarten bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisher geltenden Vorschriften. Für Grabstätten, über die die evangelische Kirchengemeinde verfügt hat, richtet sich das Nutzungsrecht nach dem Friedhofsgesetz der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 07.11.1992 und der Friedhofsgebührenordnung der evangelischen Verheissungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz.
2. Die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechts sowie dessen Wiedererwerb richten sich nach dieser Satzung.
3. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilten Genehmigungen der Gemeinde Hoppegarten behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis. Gleiches gilt für den evangelischen Friedhof.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hoppegarten, den 14.12.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 12.12.2016 im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 14. Jahrgang, Ausgabe 12/2016 an.

Hoppegarten, den 14.12.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 14.12.2016

Auf Grund von §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I, S. 226) jeweils in der geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am 12.12.2016 die folgende „Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hoppegarten, 15366 Hoppegarten, Rudolf-Breitscheid-Str.1-1A und Thälmannstr. 71 und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Leistungen der Gemeinde Hoppegarten auf den Friedhöfen und den damit zusammenhängenden Amtshandlungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 14.12.2016 werden Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger der Benutzungsgebühr ist, wer
 - gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/Beisetzung zu veranlassen;
 - den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
 - den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat;
 - das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung und/oder der Leistungen auf den Friedhöfen der Gemeinde Hoppegarten.
2. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührentarife

Der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz ergeben sich aus dem nachfolgenden Gebührentarifen.

a) Nutzungsgebühr:

Erdreihengrabstellen für Bestattungen

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte
Abmessung: Länge 2,50m x Breite 1,30m 600,00 €

Erdreihengrabstelle für Bestattungen Kinder bis 6 Jahre
Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Erdreihengrabstätte 200,00 €

Urnenreihengrabstätte für Beisetzungen

Für das 20 jährige Nutzungsrecht an einer Urnenreihengrabstätte
1 Urne, Abmessung : 0,50m x 0,50m 400,00 €

Erdwahlgrabstellen für Bestattungen

Für das 20 jährige Nutzungsrecht an einer Erdwahlstelle,
1 Sarg einschließlich der Beisetzung bis zu 2 Urnen
Abmessung: 2,50m x 1,30m 1.000,00 €

Urnenwahlgrabstellen für Beisetzungen

Für das 20 jährige Nutzungsrecht einer Urnenwahlgrabstelle,
Beisetzungsmöglichkeit für 4 Urnen
Abmessung: Länge 1,00m x 1,00m 800,00 €

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Stelle in der UGA 300,00 €

Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage

Für das 20jährige Nutzungsrecht an einer Stelle in der UGA
mit Stele 400,00 €
Für das Anbringen der Namen je Buchstabe 9,00 €

b) Bestattung/Beisetzungsgebühr	
Herstellen und Schließen der Gruft (Erdbeisetzung)	450,00 €
Herstellen und Schließen der Gruft (Urne)	100,00 €
Nutzung der Trauerhalle	100,00 €
Genehmigung zum Aufstellen von Grabmalen/Einfassungen	25,00 €
Für das Ausbetten von Leichen (Öffnen, Schließen des Grabes)	1.000,00 €
Für das Ausbetten von Ascheresten (Öffnen, Schließen des Grabes)	100,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hoppegarten, den 14.12.2016

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 14.12.2016 im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ 14 Jahrgang, Ausgabe 11/2016 an.

Hoppegarten, den 14.12.2016

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Gemeinde Hoppegarten beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten

Flur 4, FSt. 480, **Flur 5**, FSt. 22, 303, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 325, 326, 327, 328.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 – 002/14 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

gez.
Im Auftrag
Karin Kulb

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.